

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Glück FDP/DVP

und

Antwort

des Justizministeriums

Bedeutung der Servitutenbücher in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung haben Servitutenbücher in den baden-württembergischen Landesteilen heute?
2. In welchem Ausmaß waren baden-württembergische Gerichte in den letzten fünf Jahren mit Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Servituten befasst?
3. In welchem Ausmaß sind ihr in den letzten fünf Jahren Sachverhalte über Streitigkeiten aufgrund voneinander abweichender Eintragungen in Servituten- und Grundbüchern bekannt geworden?
4. Wie reagierte sie auf diese Informationen?
5. Bis zu welchem Zeitpunkt ist sie bzw. die öffentliche Verwaltung davon ausgegangen, dass Eintragungen in Servitutenbücher als Teil des Grundbuchs gelten bzw. konnte sie oder die öffentliche Verwaltung davon ausgehen?
6. In welcher Weise wurde die mittlerweile geänderte Rechtsauffassung über den Stellenwert von Servitutenbücher der Bevölkerung mitgeteilt?
7. Welche Folgen hatte das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. Oktober 2011 (Az: V ZR 10/11) für die baden-württembergische öffentliche Verwaltung?
8. Wie wurde die Bevölkerung über die Folgen des vorgenannten Urteils informiert?

9. In welcher Weise wird die Bevölkerung über die Neuanlegung von Grundbuchblättern und die daraus folgenden Konsequenzen informiert?

12.01.2015

Glück FDP/DVP

Begründung

Servituten sind in Baden-Württemberg nicht nur von rechtsgeschichtlicher Bedeutung. Noch heute spielen sie bei der Frage nach bestehenden Dienstbarkeiten eine Rolle. Immer wieder bekannt werdende Probleme im Zusammenhang mit dem Stellenwert von Eintragungen in Servitutenbüchern rechtfertigen eine parlamentarische Behandlung.

Antwort

Mit Schreiben vom 11. Februar 2015 beantwortet das Justizministerium die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Bedeutung haben Servitutenbücher in den baden-württembergischen Landesteilen heute?

Zu 1.:

Servitutenbücher sind heute nach wie vor von Bedeutung für das württembergische Rechtsgebiet. Die in einem Servitutenbuch niedergelegten Rechte, die einmal wirksam entstanden sind, bleiben grundsätzlich bestehen.

2. In welchem Ausmaß waren baden-württembergische Gerichte in den letzten fünf Jahren mit Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Servituten befasst?

3. In welchem Ausmaß sind ihr [der Landesregierung] in den letzten fünf Jahren Sachverhalte über Streitigkeiten aufgrund voneinander abweichender Eintragungen in Servituten- und Grundbüchern bekannt geworden?

4. Wie reagierte sie [die Landesregierung] auf diese Informationen?

Zu 2., 3. und 4.:

Streitigkeiten über die Wirksamkeit von Servituten oder aufgrund voneinander abweichender Eintragungen in Servituten- und Grundbüchern werden bei den Gerichten statistisch nicht gesondert von anderen Verfahren erfasst. Dem Justizministerium liegen daher keine Erkenntnisse vor über die Anzahl solcher Verfahren.

5. Bis zu welchem Zeitpunkt ist sie [die Landesregierung] bzw. die öffentliche Verwaltung davon ausgegangen, dass Eintragungen in Servitutenbücher als Teil des Grundbuchs gelten bzw. konnte sie oder die öffentliche Verwaltung davon ausgehen?

Zu 5.:

Eintragungen in Servitutenbüchern gelten weiterhin als Teil des Grundbuchs, wenn die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person die vormaligen gelten-

den Verfahrensvorschriften (§ 8 Absatz 3 der Königlichen Verordnung betreffend das Grundbuchwesen vom 30. Juli 1899 – Reg.Bl. S. 540 –, § 41 Absatz 4 der Verfügung des Justizministeriums vom 2. September 1899 betreffend das Grundbuchwesen – ABl. S. 101 –, § 40 Absatz 5 der Verordnung des Justizministeriums vom 8. Februar 1932 über das Grundbuchwesen – ABl. S. 11 –) beachtet hat, indem sie bei Anlegung des Grundbuchs auf bestehen bleibende Einträge im Servitutenbuch verwiesen und diese schlagwortartig bezeichnet hat.

6. In welcher Weise wurde die mittlerweile geänderte Rechtsauffassung über den Stellenwert von Servitutenbücher der Bevölkerung mitgeteilt?

Zu 6.:

Der Bundesgerichtshof veröffentlichte keine Pressemitteilung zu seinem Urteil vom 21. Oktober 2011, V ZR 10/11. Die Entscheidung wurde auch nicht in die amtliche Sammlung BGHZ aufgenommen, ist aber jedermann im Internet frei zugänglich (<http://www.bundesgerichtshof.de>). Das Justizministerium selbst kommentiert Gerichtsentscheidungen nicht und informiert die Öffentlichkeit grundsätzlich auch nicht über einzelne Gerichtsentscheidungen.

7. Welche Folgen hatte das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21. Oktober 2011 (Az.: V ZR 10/11) für die baden-württembergische öffentliche Verwaltung?

Zu 7.:

Die Grundbuchämter sind Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit und nicht der öffentlichen Verwaltung. Dem Urteil kommt nur insoweit Bedeutung zu, als es die für die Führung des Grundbuchs zuständige Person in einem Einzelfall versäumt hat, bei der Verweisung auf das Servitutenbuch in seit 1. April 1936 neu angelegten Grundbüchern den Inhalt der Dienstbarkeit schlagwortartig anzugeben.

8. Wie wurde die Bevölkerung über die Folgen des vorgenannten Urteils informiert?

Zu 8.:

Es wird verwiesen auf die Antwort zu Frage 6.

9. In welcher Weise wird die Bevölkerung über die Neuanlegung von Grundbuchblättern und die daraus folgenden Konsequenzen informiert?

Zu 9.:

Das Königlich Württembergische Justizministerium empfahl bereits in seinen Bekanntmachungen vom 13. März 1899 (ABl. S. 72) und vom 4. September 1899 (ABl. S. 97) allen Beteiligten dringend, „sich rechtzeitig und zwar erforderlichenfalls durch Einsichtnahme in die (...) Bücher darüber zu vergewissern, ob der Inhalt derselben der Sachlage in allen Theilen entspricht“. Grundsätzlich obliegt es jedem Berechtigten einer im Servitutenbuch eingetragenen Dienstbarkeit zu überprüfen, ob diese zutreffend im Grundbuch des belasteten Grundstücks eingetragen ist. Im Übrigen regeln § 55 GBO und § 39 GBV die Bekanntmachung von Eintragungen im Grundbuch. Die letztgenannte Norm gilt jedoch nach § 69 GBV nicht für die Anlegung des maschinell geführten Grundbuchs durch Neufassung.

In Vertretung

Jacobi
Präsidentin des
Landesjustizprüfungsamts